



Annemarie Grimm

Die Rechtsfigur des Amicus curiae im Kartellzivilprozess

Entwicklungen, Funktionen und Problemstellungen

Einleitung

Seit dem 1. Mai 2004 gilt im europäischen Kartellrecht die „Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln“¹ (sog. „Kartellverfahrensordnung“). Sie ersetzte die bis dahin geltende „Verordnung Nr. 17 – Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages“² und brachte erhebliche Neuerungen u. a. für das Kartellverfahrensrecht auf europäischer Ebene.

Mit Art. 15 VO Nr. 1/2003 fand auch die Rechtsfigur des sog. *Amicus curiae* erstmals eine verbindliche gesetzliche Regelung im europäischen Kartellrecht. Diese eröffnet den Wettbewerbsbehörden die Möglichkeit, sich entweder auf Bitte des Gerichts oder auf eigene Initiative hin unter bestimmten Voraussetzungen mittels einer Stellungnahme oder der Übermittlung von Informationen in einen gerichtlichen Kartellrechtsstreit einzubringen. Die Zusammenarbeit der mitgliedsstaatlichen Gerichte und der Kommission bestimmte sich bis zu diesem Zeitpunkt nach durch die Rechtsprechung des EuGH aufgestellten Grundsätzen und einer Bekanntmachung der Kommission³. Eine Art. 15 VO Nr. 1/2003 vergleichbare *Amicus-curiae*-Regelung existierte mit § 90 GWB im deutschen Kartellrecht hingegen bereits seit dem Jahr 1958, die im Nachgang dieser umfassenden gemeinschaftlichen Neuerungen ebenfalls Veränderungen erfuhr und zu der § 90a GWB hinzutrat.

Damit hat die Rechtsfigur des *Amicus curiae* einen festen Platz nicht nur im deutschen, sondern auch im europäischen (Kartell-)Recht gefunden. Wer aber ist dieser „*Amicus curiae*“, dieser „*Freund des Gerichts*“ – und v. a.: Welche Funktion hat er?

Dieses sind Fragen, die sich insbesondere im Hinblick auf den kartellrechtlichen Zivilprozess stellen, denn dieser findet in der Regel zwischen zwei Privaten statt. Insbesondere sieht die ZPO für die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit die

1 ABl. (EG) Nr. L 1, S. 1 v. 4.1.2003.

2 ABl. (EWG) Nr. P 13, S. 204 v. 21.2.1962.

3 Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags, ABl. Nr. C 39, S. 6 v. 13.2.1993.

Formen der Haupt- und Nebenintervention sowie der Streitverkündung nach den §§ 64 ff. ZPO vor; für das deutsche Zivilprozessrecht stellt der Amicus curiae somit zunächst einen „Fremdkörper“ dar.

Anders hingegen im Rechtskreis des Common Law, in dem der Amicus curiae seine größte Bedeutung hatte und hat; denn es wurde mit diesem eine aus dem Common Law bekannte und dort auf eine lange Tradition zurückblickende Rechtsfigur ins deutsche und europäische Recht eingeführt.

Gegenstand dieser Arbeit soll daher die Rechtsfigur des Amicus curiae als solche – ihre Herkunft, ihre Entwicklung, mit ihrer Teilnahme am Verfahren verbundene Problemstellungen, v. a. aber ihre Funktionen – sowohl im Common Law wie auch im deutschen und europäischen Recht sein. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf den Kartellzivilprozess; insbesondere auf das Beschwerdeverfahren in Kartellsachen (§§ 63 ff. GWB) wird insoweit nur am Rande eingegangen.

In einem ersten Teil wird der Frage nach den Wurzeln des Amicus curiae (Teil 1, A) sowie den Gründen seiner Entstehung und seinen Entwicklungen im Common Law Englands (Teil 1, B I und II) und der USA (Teil 1, B III) unter besonderer Berücksichtigung der ihm danach jeweils verliehenen Funktionen nachgegangen.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich dem Amicus curiae im deutschen und v. a. europäischen Recht (Teil 2).

Insoweit findet zunächst die erste deutsche kartellrechtliche Amicus-curiae-Regelung des GWB von 1958 eine v. a. funktionale Betrachtung (Teil 2, A und B). Sodann erfolgt eine Bestandsaufnahme der heutigen Amicus-curiae-Regelungen im deutschen und europäischen Kartellrecht (Teil 2, C). Auf deren Grundlage werden dann die Regelungen im Hinblick auf ihre durch den Gesetzgeber verliehenen Funktionen untersucht (Teil 2, D). Dies erfolgt derart, dass zunächst die Entstehungsgründe und die Konzeption der VO Nr. 1/2003 dargestellt (Teil 2, D I und II 1)) und sodann eine systematische Einordnung des Art. 15 VO Nr. 1/2003 als der zentralen Regelung zum Amicus curiae innerhalb dieser vorgenommen (Teil 2, D II 2) 1. bis 3.) wird. Im Anschluss finden die durch Art. 15 VO Nr. 1/2003 sowie §§ 90, 90a GWB begründeten Formen der Amicus-curiae-Beteiligung im Einzelnen eine konkrete funktionale Betrachtung (Teil 2, D II 2) 4.). Untersucht wird in diesem Zusammenhang schließlich eine Entscheidung des EuGH zum Anwendungsbereich des Art. 15 VO Nr. 1/2003; sie wird vor dem Hintergrund der vorausgehenden Ausführungen kritisch beleuchtet (Teil 2, D II 3)). Dieser allein den Amicus curiae im europäischen und deutschen Recht betreffende zweite Teil mündet in der Darstellung, inwieweit und unter welchen

Voraussetzungen der Beitrag eines Amicus curiae im Zivilprozess Berücksichtigung finden kann, und welche Konflikte und Grenzen sich dabei, insbesondere im Hinblick auf das deutsche Verfahrensrecht, ergeben können (Teil 2, E).

Eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse bildet den Schluss dieser Arbeit (Teil 3), bei dem den wesentlichen funktionalen Gemeinsamkeiten von und Unterschieden zwischen einerseits dem Amicus curiae nach dem Common Law und andererseits dieser Rechtsfigur, wie sie gemäß dem deutschen und europäischen Kartellrecht existiert, ein besonderes Augenmerk gilt (Teil 3, A).